



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Sektion IV
Wirtschaftliche Koordination
und verstaatlichte Unternehmungen
1010 Wien, Annagasse 5

GZ 420.453/5-IV/2/84

Tel. (0 22 2) 52 76 36/0
Sachbearbeiter
Dr. Kapeller
316 Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-906
DVR: 0000019

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Errichtung eines Bundesbautenfonds

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

52 84

1984-10-29

Dr. Müller

Das Bundeskanzleramt - Sektion IV, Wirtschaftliche Koordination
und verstaatlichte Unternehmungen, übermittelt in der Anlage
25 Kopien der ho. Stellungnahme im Gegenstand.

Blg.

22. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
WITTMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wittmann



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Sektion IV
Wirtschaftliche Koordination
und verstaatlichte Unternehmungen
1010 Wien, Annagasse 5

GZ 420.453/5-IV/2/84

Tel. (0 22 2) 52 76 36/0
Sachbearbeiter
Dr. Kapeller
316
Klappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-906
DVR: 0000019

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Errichtung eines Bundesbautenfonds
zu do. GZ 701.550/6-II/11/84 vom 7.9.1984 und
GZ 701.550/7-II/11/84 vom 17.9.1984

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

1010 W i e n

Das Bundeskanzleramt - Sektion IV, Wirtschaftliche Koordination und verstaatlichte Unternehmungen, nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf insbesondere aus der Sicht der Raumordnung wie folgt Stellung:

Die Auswirkungen des Bundesbautenfonds können vor allem in zwei Punkten kaum beurteilt werden. Dies betrifft die in § 2 Abs. 2 genannten "internationalen Bauvorhaben" sowie die Zuteilung von Aufgaben an den Fonds über die in der Anlage genannten Fälle hinaus:

Als internationale Bauvorhaben sind vermutlich Bauvorhaben in Österreich für internationale Organisationen gemeint. Eine Teilnahme des Fonds erscheint in diesem Fall zweckmäßig. Sollte jedoch mit diesem Ausdruck die Beteiligung Österreichs an ausländischen Bauvorhaben gemeint sein, scheint dies nicht im Sinne des Gesetzesentwurfes zu liegen (siehe insbesondere Erläuterungen - Allgemeiner Teil, Seite 2 "beschäftigungspolitisch wirksame Maßnahmen in Problemregionen").

Es ist nicht ersichtlich, in welchem Zusammenhang die Anlage des Entwurfes mit dem mittelfristigen Bundesbauprogramm steht und

- 2 -

welche Auswirkungen die Fondsgründung und die Mittelzuweisung an den Fonds auf die Finanzierung dieses mittelfristigen Bundesbauprogrammes haben wird.

Aus diesen Gründen fällt die Beurteilung des Entwurfes aus der Sicht der Raumordnung schwer, insbesondere was die tatsächlichen Auswirkungen z.B. auf die Realisierung des österreichischen Raumordnungskonzeptes, zu der sich sämtliche Bundesminister und Landeshauptmänner bekannt haben, betrifft.

Zur Sicherstellung der Berücksichtigung regionalwirtschaftlicher Fragen sollte in § 4 Abs. 5 des Entwurfes auch die Vertretung der für die Regionalpolitik des Bundes zuständigen Organe in den Beiräten gewährleistet sein. Diese Bestimmung sollte daher folgendermaßen geändert werden:

"(5) In den Satzungen ist auch die Möglichkeit der Einrichtung von Beiräten zur Beratung des Vorstandes des Fonds vorzusehen, wobei damit insbesondere die Wahrung der Interessen der Bundesländer und die Berücksichtigung von Fragen der Verbesserung der Auslastung der heimischen Bauwirtschaft, der Arbeitsmarktlage und der regionalen Wirtschaftsentwicklung sowie des Umweltschutzes und der Energie sichergestellt werden soll."

Ab dem 1.1.1985 wäre für solche Fragen der Regionalpolitik das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

22. Oktober 1984
Für den Bundeskanzler:
WITTMANN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
